

Facharzt für Prävention und Gesundheitswesen

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2001
(letzte Revision: 16. Juni 2016)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 1. September 2011

Facharzt für Prävention und Gesundheitswesen

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebiets

Das Fachgebiet Prävention und Gesundheitswesen entspricht dem Fachgebiet Public Health (Sozial- und Präventivmedizin, Gesundheitswissenschaften). Es befasst sich mit den körperlichen, psychischen, politischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit und Krankheit einer Gesellschaft und von Subgruppen. Teilgebiete von Public Health sind insbesondere Epidemiologie, Sozialmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung. Public Health hat zum Ziel, mit multidisziplinären und multiprofessionellen Ansätzen die Gesundheit von Bevölkerungen zu erhalten und zu fördern.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung zum Facharzt für Prävention und Gesundheitswesen soll dem Arzt¹ ermöglicht werden, Kenntnisse und Fertigkeiten im Fachgebiet Public Health zu erwerben, die ihn befähigen, eine bevölkerungsbezogene Tätigkeit in der Medizin und im Gesundheitswesen in eigener Verantwortung zu übernehmen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre klinische Tätigkeit (nicht fachspezifische Weiterbildung) (Ziffer 2.1.3)
- 3 Jahre fachspezifische Weiterbildung (Ziffer 2.1.2)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Die fachspezifische Weiterbildung umfasst ein Jahr theoretische Weiterbildung und zwei Jahre praktische Weiterbildung.

2.1.2.1 Fachspezifische theoretische Weiterbildung

Bei der fachspezifisch theoretischen Weiterbildung handelt es sich um eine universitäre Weiterbildung im Umfang von 60 ECTS im Gebiet Public Health mit entsprechendem Diplom (Master of Public Health, [MPH] oder Msc of Epidemiology) an einer anerkannten Weiterbildungsstätte (vgl. Ziffer 5.6).

2.1.2.2 Fachspezifische praktische Weiterbildung

Zwei Jahre fachspezifische praktische Weiterbildung sind an einer anerkannten Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet der Prävention und des Gesundheitswesens zu absolvieren, davon mindestens ein Jahr an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A (vgl. Ziffer 5.1).

Die Titelkommission kann auf vorgängigen Antrag in begründeten Fällen ausnahmsweise auch die Anerkennung einer Weiterbildung an anderen Institutionen zusichern (Antrag an Geschäftsstelle SIWF).

¹ Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

2.1.3 Nicht fachspezifische klinische Tätigkeit

2 Jahre klinische Tätigkeit an anerkannten Weiterbildungsstätten in einer oder mehreren der folgenden Disziplinen. Schwerpunkte werden nur anerkannt, wenn sie im Nachfolgenden erwähnt sind: Allgemeine Innere Medizin (inkl. Schwerpunkt Geriatrie), Allergologie Immunologie, Anästhesiologie, Chirurgie (inkl. Schwerpunkte Allgemeinchirurgie und Traumatologie, Viszeralchirurgie), Dermatologie und Venerologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie, Gynäkologie und Geburtshilfe (inkl. Schwerpunkte operative Gynäkologie und Geburtshilfe, gynäkologische Onkologie), Gefässchirurgie, Hämatologie, Handchirurgie, Herz- und thorakale Gefässchirurgie, Infektiologie, Intensivmedizin, Kardiologie, Kinder- und Jugendmedizin (inkl. aller Schwerpunkte des Fachbereichs), Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Medizinische Genetik, Medizinische Onkologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Nephrologie, Neurochirurgie, Neurologie, Ophthalmologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Oto-Rhino-Laryngologie, Pathologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Pneumologie, Psychiatrie und Psychotherapie (inkl. Schwerpunkt Alterspsychiatrie und -psychotherapie), Rheumatologie, Thoraxchirurgie, Tropen- und Reisemedizin, Urologie.

Bis zu insgesamt maximal 6 Monate kann Praxisassistenten in anerkannten Arztpraxen angerechnet werden (vorzugsweise Allgemeine Innere Medizin und Kinder- und Jugendmedizin), davon maximal 4 Wochen als Stellvertretung. Der Weiterbildungler stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Publikation / wissenschaftliche Arbeit

Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten. Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation oder Dissertation muss nicht im Fachgebiet Prävention und Gesundheitswesen liegen.

2.2.3 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Prävention und Gesundheitswesen anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.2.4 Forschung/MD-PhD-Programm

Das MD-PhD-Programm kann als fachspezifisch praktisches Jahr unter der Voraussetzung anerkannt werden, dass der MD-PhD in Public Health oder in für Public Health speziell relevanten Wissenschaftsgebieten wie Epidemiologie, Biostatistik und Gesundheitsökonomie absolviert wurde (vgl. Ziffer 5). Forschungstätigkeit kann als fachspezifisches praktisches Jahr angerechnet werden, wenn diese an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Prävention und Gesundheitswesen der Kategorie A erfolgt ist.

2.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Fachspezifische Lernziele

Ein ausführliches Verzeichnis der Lernziele findet sich als Anhang 1.

3.1.1 Theoretische Kenntnisse

Die fachspezifische theoretische Weiterbildung umfasst folgende Inhalte:

- Epidemiologie, einschliesslich Studien und Forschungsmethoden
- Biostatistik und Demographie
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Gesundheitsrecht
- Gesundheitsökonomie
- Politologie
- Gesundheitssystem
- Gesundheit und physische, chemische und biologische Umwelt
- Gesundheit und soziale Umwelt

Im Rahmen der fachspezifischen theoretischen Weiterbildung werden Kompetenzen erworben, um

- Krankheits- und Gesundheitsprobleme der Bevölkerung zu beschreiben, zu bewerten und Zielgruppen in geeigneter Form informieren;
- Epidemiologische Studien zu planen und evaluieren, statistische Analysen eigenständig durchzuführen und die Resultate zu interpretieren und in geeigneter Form zu kommunizieren;
- Gesundheitsförderungs- und Präventionskonzepte und -prinzipien kritisch zu reflektieren und anzuwenden;
- Public Health-Interventionen und Strategien zu beschreiben und kritisch zu evaluieren;
- wirksame Public Health-Interventionen der Gesundheitsförderung und Prävention zu konzipieren, implementieren und zu evaluieren und dabei die erfolgskritischen sozialen und kulturellen Unterschiede von Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen;
- Gesundheitspolitiken und Reformprozesse vor dem rechtlichen, politischen und ökonomischen Hintergrund zu beschreiben und zu bewerten;
- wirksame Interventionen auf Systemebene zu konzipieren und zu evaluieren;
- zu Public Health Fragen aus der Bevölkerung und von Entscheidungsträgern in Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden evidenzbasiert und verständlich Stellung zu nehmen.

3.1.2 Praktische Kenntnisse

Im Rahmen der praktischen Weiterbildung werden die in 3.1.1 aufgeführten Kompetenzen angewandt und vertieft.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Kompetenzen beherrscht und somit befähigt ist, Aufgaben und Anforderungen im Fachgebiet Prävention und Gesundheitswesen selbständig und kompetent zu erfüllen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand der Facharztgruppe für Prävention und Gesundheitswesen der SGPG für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlvoraussetzung ist der Besitz eines Facharztstitels für Prävention und Gesundheitswesen.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und ein bis 2 weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- mind. 1 Vertreter der universitären Institute für Public Health/Sozial- und Präventivmedizin an einer humanmedizinischen Fakultät
- mind. 1 Vertreter aus einer Institution des öffentlichen Gesundheitswesens (zum Beispiel des Bundes oder der Kantone).

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Ernennung von Prüfungsexperten (Examinatoren) für die mündliche Prüfungen (mindestens 2/pro Prüfung, wobei in der Regel ein Mitglied der Prüfungskommission als Experte den Prüfungsvorsitz übernimmt);
- Bestimmung der Prüfungsunterlagen (Fachartikel, Prüfungsfragen);
- Zusendung der Prüfungsartikel an die Kandidaten;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung in Einspracheverfahren.

4.3.4 Prüfungsexperten (Examinatoren)

Die Examinatoren, von denen einer den Vorsitz übernimmt, sind zuständig für die Durchführung und Bewertung der Prüfung einschliesslich Verfassen des Prüfungsprotokolls.

4.4 Prüfungsart

Es handelt sich um eine mündliche Prüfung, die aus 3 Teilen besteht und insgesamt 60 -75 Minuten dauert. Nach der Anmeldung zur Prüfung erhält der Kandidat einen Prüfungsleitfaden, der über die Prüfungsinhalte, den Prüfungsablauf und die Erwartungen an den Kandidaten informiert.

Die 3 Prüfungsteile sind folgende:

- a) Fragen zu einer vom Prüfungsvorsitzenden ausgewählten wissenschaftlichen Publikation (peer-reviewed). Die Publikation wird dem Kandidaten spätestens einen Monat vor der Prüfung zugestellt. Die ausgewählte Publikation ist in der Regel in Englisch verfasst. Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.

- b) Fragen zu einer vom Kandidaten vorgeschlagenen Publikation, z.B. wissenschaftliche Publikation, Zeitungsartikel zu einem Public Health-Thema, Executive Summary eines offiziellen Berichts. Die vom Kandidaten vorgeschlagene Publikation wird den Examinatoren spätestens einen Monat vor der Prüfung zugestellt. Bei begründeten Einwänden zur vorgeschlagenen Publikation (z.B. fachliche Qualität oder Umfang), kann die Prüfungskommission die eingereichte Publikation ablehnen und eine andere Publikation einfordern. Die eingereichte Publikation kann in Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst sein. Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.
- c) Fragen zu einem allgemeinen Public Health Thema, welches vom Kandidaten am selben Prüfungstag zufällig gezogen wird. Die Themen stammen aus einer Themensammlung, welche sämtliche Themen auf Französisch und Deutsch enthält. Themen und die dazugehörigen Fragen werden regelmässig von der Prüfungskommission aktualisiert und haben einen Bezug zum Schweizerischen Gesundheitswesen und zu Public Health in der Schweiz. Der Kandidat erhält 1 Stunde Zeit zur Vorbereitung der von ihm gezogenen Themas (open book). Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Master of Public Health, [MPH] oder Msc of Epidemiology (siehe auch Ziffer 5.6.) mit bestandenem Examen.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll und die anderen Prüfungsunterlagen sind vertraulich und werden während mindestens 3 Jahren aufbewahrt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die mündliche Prüfung erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein italienischsprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühr

Die Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die Prüfungsbewertung trägt insbesondere folgenden Kriterien Rechnung:

- Fachkenntnisse und deren Anwendungen;
- Praktische Kompetenzen (Umsetzung theoretischer Kompetenzen z.B. im schweizerischen Gesundheitswesen);
- Kommunikationsfähigkeit;
- Fachspezifische Weiterbildung des Kandidaten.

Die drei Prüfungsteile werden einzeln auf einer Notenskala von 1 bis 6 (ohne Zwischennoten) im Konsens zwischen den Examinatoren benotet, bei Uneinigkeit gibt der Prüfungsvorsitzende den Ausschlag. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn die erzielte Punktezahl der 3 Prüfungsteile mindestens 12 Punkte beträgt. Dabei darf aber höchstens eine der drei Noten unter 4 liegen, und keine Note darf 1 betragen. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Es muss immer die ganze Prüfung wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Prävention und Gesundheitswesen trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Arzt/eine Ärztin in Weiterbildung während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein institutseigenes (bzw. abteilungseigenes, instituteigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

- Von den folgenden 8 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 im Falle einer Weiterbildungsstätte der Kategorie B und mindestens 6 im Falle einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: International Journal of Public Health, Int. Journal of Epidemiology, European Journal of Public Health, European Journal of Epidemiology, Lancet, Epidemiology, Revue canadienne de santé publique, Revue d'épidémiologie et de santé publique. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten führen mindestens viermal jährlich ein [arbeitsplatzbasiertes Assessment](#) durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Weiterbildungsnetz

- Bei Bedarf kann ein Netz von mehreren Weiterbildungsstätten gebildet werden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert.
- Das Netz wird vertraglich einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A angegliedert.
- Gestützt auf ein gemeinsames Weiterbildungskonzept bietet das Netz die gesamte fachspezifische Weiterbildung in Prävention und Gesundheitswesen an.

5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken, Institutionen oder Praxen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Ärzte in Weiterbildung und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und der Leiterin des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.4 Kategorien der Weiterbildungsstätten für die fachspezifische praktische Weiterbildung

Die Weiterbildungsstätten für die fachspezifische praktische Weiterbildung sind in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Kategorie A (2 Jahre)
- Kategorie B (1 Jahr)

5.5 Kriterienraster

Die Weiterbildungsstätten Kategorie A und B haben die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)	
	Kat. A (2 Jahre)	Kat. B (1 Jahr)
Universitäre Institute mit Ordinariat für Public Health oder für Sozial- und Präventivmedizin an einer humanmedizinischen Fakultät und mit einem Leiter der Weiterbildung mit Facharztstitel für Prävention und Gesundheitswesen oder fachlich mindestens gleichwertige Voraussetzungen, z.B. Habilitation im Public Health Bereich (gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO)	+	
Universitäre Institute im Bereich Public Health mit Leiter der Weiterbildungsstelle mit Facharztstitel in Prävention und Gesundheitswesen (Anstellungsgrad mindestens 80%)	+	
	Kategorie (max. Anerkennung)	

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kat. A (2 Jahre)	Kat. B (1 Jahr)
Eidgenössische und kantonale Ausführungsorgane mit einem gesetzlichen Auftrag im Public Health Bereich mit vollamtlichem Leiter der Weiterbildung mit Facharztstitel in Prävention und Gesundheitswesen (Anstellungsgrad mind. 80%)	+	
Universitäre Institute im Bereich Public Health mit Leiter habilitiert im Public Health Bereich (Anstellungsgrad mindestens 80%)		+
Eidgenössische und kantonale Ausführungsorgane mit einem gesetzlichen Auftrag im Public Health Bereich mit vollamtlichem ärztlichen Leiter (Anstellungsgrad mindestens 50%)		+
Nichtregierungsorganisation im Public Health Bereich und Betriebe mit vollamtlichen Leiter mit Facharztstitel Prävention und Gesundheitswesen (Anstellungsgrad mind. 80%)		+
Weiterbildungsvertrag als Bestandteil des Arbeitsvertrages	+	+
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (vgl. Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+	
Vermittlung eines Teils der Weiterbildung		+
Garantierte Teilnahme von Weiterbildungsveranstaltungen in Public Health	min. 5 Tage pro Jahr	min. 3 Tage pro Jahr
Strukturierte Weiterbildung in Prävention und Gesundheitswesen, «Curriculum» (Std./Woche)	4	4
Journal Club (Anzahl/Monat)	2	2
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	-

5.6 Weiterbildungsstätten für die fachspezifische theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung kann an nationalen sowie internationalen Weiterbildungsstätten erfolgen, die den Titel «Master of Public Health» oder den MSc in Epidemiology verleihen (nationale Weiterbildungsstätten siehe Anhang 2).

Internationale Weiterbildungsstätten, deren Lernziele und -inhalte mit den von der Association of *Schools of Public Health* in the European Region ([ASPHER](#)) und der Agency Public Health European Accreditation ([APHEA](#)) aufgestellten Kernkompetenzen entsprechen, werden anerkannt (siehe Anhang 2).

Anerkannte nationale Weiterbildungsprogramme für die theoretische fachspezifische Ausbildung sind im Anhang 2 aufgeführt. Die Prüfungskommission der SGPG überprüft regelmässig diese Liste.

Auf Antrag können weitere Programme überprüft werden.

Dazu muss der Kandidat oder Leiter des Weiterbildungsprogramms die notwendigen Unterlagen inhaltlicher und quantitativer Art an die **Weiterbildungsstättenkommission SIWF** einreichen.

Ärzte mit Masterstudienabschlüssen mit anderer Bezeichnung, deren Lerninhalte mit den erforderlichen Lerninhalten übereinstimmen, können auf Antrag an die **Titelkommission SIWF** in Ausnahmefällen ebenfalls anerkannt werden. Gegebenenfalls werden zusätzliche Weiterbildungen in Public Health eingefordert bzw. sind nachzuweisen. Der Kandidat muss einen Antrag an die Titelkommission SIWF und die notwendigen Unterlagen inhaltlicher und quantitativer Art einreichen.

6. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) am 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Dieses Weiterbildungsprogramm ersetzt das [Weiterbildungsprogramm vom 7. Mai 1986](#).

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 27. Juni 2002 (Ziffern 2.3 und 4; genehmigt durch ZV)
- 29. März 2007 (Ziffern 3.1, 3.2 und 5.1; genehmigt durch KWFB)
- 6. September 2007 (Ziffern 3.3 und 5.1, Ergänzung Patientensicherheit; genehmigt durch KWFB)
- 19. Juni 2009 (Ziffer 2.1; genehmigt durch die Geschäftsleitung des SIWF)
- 16. Juni 2016 (Ziffern 1 bis 5; genehmigt durch SIWF)

Anhang 2

Liste der fachspezifischen theoretischen Weiterbildungsstätten

Nationale anerkannte Weiterbildungsprogramme:

Interuniversitäres Weiterbildungsprogramm Public Health
der Deutschschweizer Universitäten
Koordinationsstelle
Hirschengraben 94
8001 Zürich
<http://www.public-health-edu.ch/>

Diplôme de formation continu en Santé Publique
Université de Genève
Prof. Emmanuel KABENGELE MPINGA, Institut de santé globale Genève
<https://www.unige.ch/formcont/santepublique/>

Weitere nationale und internationale Weiterbildungsstätten

Nationale und internationale Weiterbildungsstätten, deren Weiterbildungsprogramme Lernziele und -inhalte mit den von der Association of *Schools of Public Health* in the European Region ([ASPHER](#)) und der Agency Public Health European accreditation aufgestellten Kernkompetenzen entsprechen ([APHEA](#)), können anerkannt werden.

Sechs thematische Bereiche sind abzudecken:

1. Methoden (Epidemiology, Biostatistik, qualitative Methoden),
2. Gesundheitsförderung und Prävention,
3. Soziales und gesellschaftliches Umfeld und Gesundheit,
4. Physische, chemische und biologische Umwelt und Gesundheit,
5. Health policy/Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie,
6. Skills (Multidisziplinarität, Ethik, Strategie-Entwicklung, Projekt Entwicklung, Literatursuche).